

Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Änderung der Schlichtungsordnung des Schlichtungsausschusses der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (SchlichtungsO PKN) auf Beschluss der Kammerversammlung vom 08.11.2025:

Artikel I

Die von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen am 16.03.2002 beschlossene Schlichtungsordnung des Schlichtungsausschusses der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (SchlichtungsO PKN) wird wie folgt geändert:

„Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat am 16.03.2003 folgende Schlichtungsordnung des Schlichtungsausschusses der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen verabschiedet, diese durch Beschluss der Kammerversammlung vom 06.11.2010 geändert und diese zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 08.11.2025.“

§ 1 Aufgabe

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen bildet einen Schlichtungsausschuss gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 4 des Kammergesetzes für Heilberufe (HKG) und § 23 der Kammerstatzung der PKN. ²Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, über Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern auf gutlichem Wege einen Vergleich herbeizuführen oder einen Schiedsspruch zu fällen.“

§ 2 Zusammensetzung

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) „¹Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt hat und zwei Kammermitgliedern als beisitzenden Mitgliedern. ²Die beisitzenden Mitglieder müssen Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen sein.“

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) „Für jedes Mitglied des Schlichtungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.“

(3)

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- (4) „¹Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstands der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen von der Kammerversammlung berufen. ²Die Amtsperiode des Schlichtungsausschusses deckt sich mit derjenigen der Kammerversammlung.“

§ 3 Grundsätze

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) „Die beisitzenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind gehalten, im jeweiligen Verfahren Stellvertretern Platz zu machen, wenn sie selbst aus beruflicher und örtlicher Nähe zum Schlichtungsfall befangen sein könnten.“

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) „Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41, 42 der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Ausschließung und Ablehnung einer Richterin oder eines Richters entsprechend.“

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

- (4) „¹Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig. ²Bei dieser Entscheidung wirkt das abgelehnte Mitglied nicht mit.“

§ 4 Antragstellung

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) „Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann gestellt werden
1. von einem Kammermitglied der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
2. vom Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen“

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) „Der Antrag ist schriftlich zu begründen.“

§ 8 Schiedsspruch

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) „¹Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, sind die Beteiligten zu hören und der dem Streit zugrunde liegende Sachverhalt ist zu ermitteln. ²Soweit nicht anderweitige Bestimmungen über das Verfahren entgegenstehen, wird es vom Schlichtungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.“

§ 9 Überprüfung des Schiedsspruchs

§ 9 Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9 - gestrichen -“

§ 11 Kosten

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) „Die Kosten des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuss trägt die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.“

§ 11 eingefügt wird ein Absatz 3 mit folgender Fassung:

- (3) „¹Die Kosten für Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen können den am Schlichtungsverfahren beteiligten Kammermitgliedern auferlegt werden. ²Hierüber sind die Parteien aufzuklären. ³Die Kosten für Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).“

§ 12 Entschädigung der Mitglieder

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) „¹Die beisitzenden Kammermitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. ²Die Aufwandsentschädigung erfolgt gemäß der Reisekosten- und Sitzungsgelderordnung für Organmitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.“

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) „Das vorsitzende Mitglied erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung, die durch den Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen festzusetzen ist.“

§ 13 Schriftführung

§ 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) „Über die Verhandlungen des Schlichtungsausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die den §§ 159 bis 161 ZPO entsprechen müssen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bereitstellung auf der Internetseite der Kammer (<https://www.pknds.de>) in Kraft.

Hannover, den 08.11.2025

Dr. Kristina Schütz
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Die vorstehende Änderung der Schlichtungsordnung des Schlichtungsausschusses der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (SchlichtungsO PKN) ist hiermit ausgefertigt und wird auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen www.pknds.de veröffentlicht.

Hannover, den 10.12.2025

Dr. Kristina Schütz
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen